

### 1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der ELMOTEC AG (nachfolgend der «Lieferant»), dass er die Bestellung des Bestellers annimmt (nachfolgend «Auftragsbestätigung»), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen inkl. ggf. in der Ware/den Produkten enthaltene Software oder zusammen mit der Ware/den Produkten ausgelieferter Software (nachfolgend «Lieferungen»). Sie sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers erlangen nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bis zum Inkrafttreten von neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und für alle zukünftigen Lieferungen des Lieferanten und Leistungen gegenüber dem Besteller.

1.4 Alle Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (nachweisbar sind), sind der Schriftform gleichgestellt.

### 2. Umfang der Lieferungen

Die Lieferungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

### 3. Pläne, technische Unterlagen und Software

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind/ wurden.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und es ist ihr verboten, die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3.3 Enthalten unsere Lieferungen Software (s. Ziffer 1.2), gelten vorrangig unsere Lizenzbedingungen. Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Ein allfälliges Entgelt für die Nutzung der Software richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Lieferanten weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist der Lieferant berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

### 4. Preise

4.1 Wenn nicht vertraglich vereinbart, gelten die Preise gemäss Auftragsbestätigung. Diese basieren auf den im Zeitpunkt der Angebotsstellung geltenden Kosten (z.B. Stundenansätzen, Materialkosten, Transportkosten und gesetzlichen Abgaben). Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen zu Lasten des Bestellers.

4.2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise für Lieferungen, die später als 3 Monate nach Vertragsabschluss (Auftragsbestätigung) geliefert werden, an die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise anzupassen, wenn die Lohnansätze, der Wechselkurs (CHF zu angebotene Währung) oder Rohstoffpreise sich zwischen der Abgabe des bindenden Angebots oder der Auftragsbestätigung und der Erbringung der vertraglichen Leistungen um 5% ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn (i) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.1 genannten Gründe verlängert wird, (ii) die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unwahr oder unvollständig waren oder wenn (iii) Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Im Falle, dass keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, soll die Zahlung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum erfolgen.

5.2 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5% über dem 12-Monats Geldmarkt-Referenzzinssatz, pro Jahr, für die am Fälligkeitsdatum gültige vertraglich Referenzwährung zu entrichten. Ist der betreffende Geldmarkt-Referenzzinssatz negativ, gilt ein Basiszinssatz von 0,0%. Die Zahlung von Verzugszinsen entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.

5.3 Unbeschadet anderer Rechtsansprüche vom Lieferanten ist der Lieferant berechtigt, die weitere Vertragserfüllung auszusetzen, die Herstellung einzustellen und/oder die versandbereiten Produkte zurückzuhalten, wenn der Besteller aus irgendeinem Grund mit einer Zahlung in Verzug ist oder wenn der Lieferant aufgrund berechtigter Gründe erwarten darf, die Zahlungen des Bestellers nicht oder nicht fristgerecht zu erhalten. Der Lieferant hat das Recht auf Aussetzung seiner vertraglichen Leistungen, bis der Lieferant und der Besteller sich auf neue Zahlungs- und Lieferbedingungen geeinigt haben und der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist zufriedenstellende Sicherheiten erhalten hat, wobei die neuen Zahlungs- und Lieferbedingungen spätestens innerhalb eines Monats zu vereinbaren sind. Wird keine Einigung erzielt bleibt

vorbehalten und/oder keine Sicherheiten gestellt, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen und/oder eine Zahlung in Höhe der angemessenen Kosten einzubehalten, die der Lieferant zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags entstanden sind.

## 6. Rücktritt Lieferant

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Tragweite oder den Inhalt der Produkte oder der Leistungen vom Lieferanten erheblich verändern oder die Leistung nachträglich unmöglich wird, wird der Vertrag angemessen angepasst. Ist eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, ist der Lieferant berechtigt den Vertrag, oder die davon betroffenen Vertragsteile zu kündigen. Will der Lieferant den Vertrag kündigen, wird der Lieferant den Besteller nach Bekanntwerden der Folgen des Ereignisses unverzüglich informieren; dies gilt auch dann, wenn vorher eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde. Im Falle einer Kündigung hat der Lieferant Anspruch auf Zahlung der bereits produzierten Produkte. Schadensersatzansprüche des Besteller wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

7.2 Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Eintragung mitzuwirken.

7.3 Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Bestellers die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu verlangen.

7.4 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 8. Lieferfrist

8.1 Lieferfristen und Liefertermine werden individuell vereinbart oder vom Lieferanten im Angebot/der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen verursacht;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

c) ausstehende Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnliche Erfordernisse oder sonstige Verfahren nach Aussenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (Exportkontrolle);

d) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.2 Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

8.3 Der Lieferant kann Teillieferungen machen und entsprechend abrechnen. Teillieferungen sind zumutbar, wenn (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Der Besteller darf, ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Lieferanten, keine Ware/Produkte an den Lieferanten zurückschicken (Berechtigung des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten).

8.4 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## 9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen gemäss Incoterms® 2020 an den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

10.1 Der Lieferant wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

10.2 Der Besteller hat die Lieferungen innert einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Massgebend ist der Zeitpunkt, in welchem die Mängelrüge beim

Lieferanten eingehet. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt und Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

10.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel wahlweise so rasch als möglich zu beheben oder mängelfreie Ware zu liefern, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Bei Software genügt der Lieferant der Pflicht zur Nachbesserung, wenn er eine Softwareversion bereitstellt, die den Mangel nicht mehr enthält. Die Installation von Software, die im Rahmen der Nachbesserung bereitgestellt wird, liegt in der Verantwortung des Bestellers, soweit die Installation für den Besteller technisch möglich ist. Für Software kann die Nachbesserung auch durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels erfolgen, soweit dies für den Besteller unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist.

10.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

10.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 sowie Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten. Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers wie Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Minderung (Preisreduktion) oder Schadenersatz für Schaden an der Sache und allfällige Folgeschäden sind ausgeschlossen.

## 11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Einschichtbetrieb. Mehrschichtbetrieb ist mit dem Lieferanten besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen, der Mehrschichtbetrieb wird sodann mittels Auftragsbestätigung bestätigt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit den Lieferungen ab Werk oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die **Gewährleistung erlischt vorzeitig**, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

11.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen anzusetzen, um Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Mängel, die auf Konstruktionsvorschriften des Bestellers oder Vorschriften des Bestellers zur Verwendung eines bestimmten Materials zurückzuführen sind.

11.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten.

## 12. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

## 13. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder

dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufrkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten, welche gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

#### 14. Geheimhaltung

14.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Daten und Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind und zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören, bzw. Wahrnehmungen darüber, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag und deren Erfüllung machen, streng vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Information, ein Dokument oder eine Wahrnehmung die geschäftliche Geheimsphäre betrifft, gelten diese als vertraulich und die Gegenpartei ist zu konsultieren.

14.2 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich dabei auch auf sämtliche Mitarbeitenden, Hilfspersonen und beigezogenen Lieferanten der Parteien und auf unbestimmte Zeit.

14.3 Alle geschäftlichen und technischen Informationen, die der Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhält, einschliesslich von Software, sind auch über die Beendigung des Vertrags hinaus uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

14.4 Erzeugnisse, die nach vom Lieferanten entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen o.Ä. oder nach Werkzeugen des Lieferanten angefertigt werden, dürfen vom Besteller nicht Dritten angeboten oder geliefert werden.

#### 15. Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Lieferant zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten unter Wahrung eines vergleichbaren Datenschutzniveaus auch an Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben kann.

#### 16. Schlussbestimmungen / Verschiedenes

16.1. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

#### 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**17.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten. Dieser Gerichtsstand gilt sowohl für den Besteller als auch den Lieferanten.**

Der Lieferant ist jedoch berechtigt, wahlweise am (Wohn-)Sitz des Lieferanten oder des Bestellers zu klagen.

17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

Version: 07.06.2024